

Supervision

Richtlinien für Supervision im pastoralen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(in der Fassung vom 1.7. 2017)

Diese Richtlinien gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst der Evang. Landeskirche, soweit für ihre Dienststelle im Ausnahmefall nicht eine andere Regelung vorrangig ist.
Für Diakone und Diakoninnen, die bei einem Kirchenbezirk angestellt sind, gelten die "Richtlinien des Oberkirchenrats für Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter".

1. Die Supervisor/innen

Supervisorinnen und Supervisoren haben durch eine spezielle, in der Regel von der DGSv oder der DGfP anerkannte Ausbildung die Qualifikation zur supervisorischen Tätigkeit erworben und üben diese innerhalb ihres Dienstauftrages oder in neben- oder freiberuflicher Tätigkeit aus.

Sie unterziehen sich einem definierten Aufnahmeverfahren und verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards. Damit gewährleistet die Landeskirche eine qualitativ fundierte und professionelle Durchführung der Supervisionsangebote.

2. Definition

Supervision unterstützt einzelne Personen, Teams und Gruppen in der Kirche bei der Bewältigung verschiedener Anforderungen und Aufgaben. In besonderer Weise gehört die pastoraltheologische Reflexion zu supervisorischem Handeln in der Kirche.

Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung und dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit mit Menschen.

3. Ziele

Ziel von Supervision ist es, alltägliche schwierige, konflikthafte Situationen zu verstehen, Werte, Denken, Fühlen und Handeln in Einklang zu bringen und in Veränderungen und Wandel neue Handlungsmuster zu entwickeln.

Supervision befähigt zur Reflexion beruflichen Handelns, zur Klärung der eigenen Rolle und zur persönlichen und beruflichen Kompetenzerweiterung.

4. Supervision im Kontext Kirche

Pastorale Supervision vertieft die Kommunikationsfähigkeit im kirchlichen Kontext und erweitert kognitive, soziale, emotionale und geistliche Zugänge. Sie unterstützt die Klärung persönlicher und beruflicher Identität.

Die theologische Dimension ist integraler Bestandteil pastoraler Supervision.

Pastorale Supervision motiviert dazu, sich mit den strukturellen und gesellschaftlichen Bedingungen des eigenen kirchlichen Kontextes und des kirchlichen Auftrags in der Gesellschaft auseinander zu setzen.

Pastorale Supervision kann auch kirchliche und diakonische Einrichtungen in ihrer organisatorischen Entwicklung begleiten.

Pastorale Supervision dient damit der fachlichen Qualifizierung, der Qualitätsentwicklung und fördert so effektives und der jeweiligen Situation angemessenes Arbeiten in der Kirche.

5. Zielgruppen und Beispiele

Diese Richtlinien sind verbindlich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bei der Evang. Landeskirche angestellt sind, soweit für ihre Dienststelle im Ausnahmefall nicht eine andere Regelung vorrangig ist.

Es werden verschiedene Möglichkeiten von Supervision angeboten. Dazu gehören: Einzelsupervision, Gruppensupervision und Teamsupervision.

Supervision unterstützt und begleitet insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

- berufliche Einstiegsphasen und Umorientierungen

- kontinuierliche Reflexion der Aufgaben im Arbeitsfeld
- Klärung der eigenen Rolle
- Bearbeitung von Konflikten bei Einzelnen, Gruppen und Teams
- Entwicklung geeigneter Kommunikations- und Kooperationsformen
- Übernahme von Leitungsfunktionen, Integration neuer Aufgaben und einer neuen Rolle
- Rückbau im Arbeitsfeld
- Veränderungen in Organisationen

6. Kosten

Die Kosten für einen Supervisionsprozess (Einzelsupervision in der Regel bis zu 10 Sitzungen) trägt der Oberkirchenrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu max. 100,00 Euro pro 60 Minuten und bis zu max. 1000,00 Euro für den gesamte Supervisionsprozess zzgl. der Fahrtkosten. Eine Kostenübernahme wird in der Regel nur für Supervision bei Supervisor/innen gewährt, die in die landeskirchliche Liste aufgenommen sind. Diese Liste ist im Bildungsportal veröffentlicht (www.bildungsportal-kirche.de). Der Oberkirchenrat empfiehlt, bei der Auswahl der Supervisor/innen auf die räumliche Nähe und die damit verbundene zeitliche Belastung zu achten. Für Team- und Gruppensupervision gelten gesonderte Preise.

7. Antragstellung, Kontrakt und Rechnungsstellung

Pfarrer/innen beantragen Supervision auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat, soweit sie innerhalb der Dienstzeit stattfindet und/oder landeskirchliche Mittel dafür in Anspruch genommen werden. Die Antragstellung erfolgt formlos und enthält den dienstlichen Anlass für die Supervision und den Namen der/des gewünschten Supervisor/in. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die/der Supervisor/in auf die im Internet veröffentlichte Liste der Supervisor/innen im pastoralen Bereich aufgenommen ist (www.bildungsportal-kirche.de). Wird ein dienstliches Interesse anerkannt, können bis zu 600 Minuten (z.B. 10x60 Minuten) Supervision genehmigt werden. Die/der Supervisand/in schließt einen Kontrakt (Formular auf www.bildungsportal-kirche.de) mit der/dem Supervisor/in und schickt ihn auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat.

Bleibt die Rechnung im Rahmen der genehmigten Summe, stellt die/der Supervisor/in die Rechnung auf den Oberkirchenrat aus. In diesem Fall entfällt für die/den Supervisor/in die Umsatzsteuer, da der Evang. Oberkirchenrat für Supervision für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer von der Umsatzsteuer befreit wurde.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit eine Supervision anzuordnen. In diesem Fall wird im Kontrakt die/der Auftraggeber/in genannt und die Beteiligung der/des Dienstvorgesetzten angekreuzt.

Die Teilnahme an einem genehmigten Supervision erfolgt überwiegend in dienstlichem Interesse und gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

8. Sonstige Rahmenbedingungen

Schweigepflicht

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

Abhängigkeitsverhältnis

Supervision setzt voraus, dass zwischen Supervisorin/Supervisor und Supervisandin/Supervisand kein persönliches oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Abbruch einer Supervision

Wenn ein Supervisionsprozess abgebrochen wird, ist dies schriftlich ohne Angabe von Gründen an den Oberkirchenrat mitzuteilen. Supervisorin/Supervisor und Supervisandin/Supervisand teilen in einer gemeinsam unterzeichneten Erklärung die Auflösung des Kontraktes mit. Erst danach kann eine erneute Antragstellung zur Supervision erfolgen.